

Geschäftsordnung der Jugend im Schwarzwaldverein (Jugendgeschäftsordnung)

Diese Geschäftsordnung regelt im Rahmen der Jugendordnung alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Sitzungen und Versammlungen der Organe der Jugend im Schwarzwaldverein auf Jugendverbands- und Jugendbezirksebene.

Mit der hier verwendeten Schreibweise sind immer Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§1 Vorstand

Zu Sitzungen des Jugendverbands- und Jugendbezirksvorstandes muss mit der Frist von zwei Wochen eingeladen werden. Der Versand von Einladung und Tagesordnung per E-Mail ist zulässig, wenn der Termin der Sitzung am Jahresanfang fest stand.

Die Leitung der Sitzung des Vorstandes nimmt der jeweilige Leiter oder Stellvertreter (Jugendbezirksleiter, Jugendverbandsleiter) wahr.

Bei Verhinderung beider benennt der Leiter einen Vertreter oder die Sitzung wird vertagt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Leiter oder Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller Mitglieder (Leiter, Fachwarte) anwesend ist.

Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind der jeweilige Leiter, sein Stellvertreter und die Fachwarte.

Der Leiter des Vorstandes kann Referenten berufen und Arbeitskreise einsetzen, sowie Gäste zu den Sitzungen einladen.

Bleibt das Amt des Jugendbezirksleiters und das des Stellvertreters unbesetzt, wählen die Mitglieder des Jugendbezirksvorstandes unter sich einen kommissarischen Leiter. Geschieht dies nicht, kann der Jugendverbandsleiter bis auf Widerruf oder bis zur nächsten regulären Wahl einen Jugendbezirksleiter berufen.

Bleibt das Amt des Jugendverbandsleiters und das des Stellvertreters unbesetzt, wählen die anderen Mitglieder des Vorstandes unter sich einen kommissarischen Leiter. Geschieht dies nicht, übernimmt die Geschäfte der Bildungsreferent des Jugendverbandes oder der Geschäftsführer des Schwarzwaldvereins.

§2 Versammlung

a) Einladung

Der Versand der Einladung zur Jugendverbandsversammlung und zu den Jugendbezirksversammlungen hat mit Tagesordnung und vorliegenden Anträgen innerhalb der in der Jugendordnung genannten Frist von vier Wochen zu geschehen (Jugendordnung §6a).

Adressaten sind alle Jugendmitarbeiter der betreffenden Ebene, deren Funktion und Anschrift zum Zeitpunkt des Versands der Einladung der Jugendgeschäftsstelle vorliegen.

Eine schriftliche Einladung zur Jugendverbandsversammlung erhalten weiterhin: das Präsidium des SWV, die Geschäftsstelle des SWV, ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Wanderjugend (DWJ) Baden-Württemberg, die Bundesgeschäftsstelle der DWJ.

b) Arbeitsbericht zur Jugendverbandsversammlung

Mit der Einladung zur Versammlung legt der Jugendverbandsvorstand den schriftlichen Arbeitsbericht vor. Jugendverbandsleiter und Fachwarte schildern ihre Tätigkeiten für das vergangene Kalenderjahr. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll ein Arbeitsbericht erst zur Versammlung vorgelegt werden dürfen.

c) Leitung der Versammlung

Die Versammlungsleitung nimmt der Leiter/bzw. stellvertretende Leiter der jeweiligen Ebene wahr. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Der Leiter kann die Diskussionsleitung ganz oder zeitweilig delegieren.

Versammlungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Bei Personal-, und Finanzfragen sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

d) Tagesordnung

Zu Beginn der Versammlung wird die Anzahl der Stimmberechtigten festgestellt.

Der Versammlungsleiter stellt die Tagesordnung wie in der Einladung verschickt, sowie fristgerecht eingegangene Anträge vor.

Nachträglich eingegangene Anträge werden vorgestellt und über ihre Behandlung beschlossen.
Änderungen der Tagesordnung bedürfen einer Zustimmung der Versammlung (einfache Mehrheit).

e) Rederecht

Rederecht haben alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung. Gästen kann der Versammlungsleiter das Rederecht zu einem Tagesordnungspunkt erteilen.

Bei zahlreichen Wortmeldungen zu einem Thema ist eine Rednerliste zu führen.

f) Anträge und Abstimmung

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendverbandes und Mitglieder der Versammlung (Jugendordnung §6b).

Anträge, die in der Frist von drei Wochen vor der Versammlung schriftlich der Jugendgeschäftsstelle vorliegen, werden in der Tagesordnung behandelt (Jugendordnung §6b).

Der Eingang eines schriftlichen Antrags wird dem Absender durch die Jugendgeschäftsstelle bestätigt.

Nur Anträge, die vor Versand der Einladung vorliegen, werden mit dieser verschickt.

Nicht fristgerecht gestellte Anträge können am Versammlungstag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dem zustimmt.

Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema wird der jeweils inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt.

Abstimmungen erfolgen auf Aufforderung durch den Versammlungsleiter per Handzeichen. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

g) Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Reihenfolge einer Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Es darf dabei nicht zur Sache gesprochen werden. Über einen Geschäftsordnungsantrag wird sofort entschieden.

Folgende Geschäftsordnungsanträge sind möglich:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung (nur möglich durch ein Mitglied der Versammlung, das noch nicht zur Sache gesprochen hat).
- Antrag auf Schließen der Rednerliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Überweisung an andere Vereinsorgane
- Antrag auf Nichtbefassung
- Hinweis zur Geschäftsordnung

h) Wahlen

Wahlen werden durch einen Wahlausschuss geleitet, dem niemand angehören kann, der selbst kandidiert.

Der Wahlausschuss wird mit Zustimmung der Versammlung vom Versammlungsleiter eingesetzt und besteht mindestens aus zwei Personen. Ein Wahlausschuss kann auch eingesetzt werden, um eine Wahl, die bei der folgenden Versammlung ansteht, vorzubereiten (Kandidatensuche, u.a.).

Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies wünscht.

Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich, wenn eine schriftliche Versicherung des Kandidaten vorliegt, zur Wahl antreten zu wollen.

Nach erfolgter Wahl muss der Gewählte die Annahme der Wahl erklären.

Die Wahl für Vorstandsämter erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Andere Wahlen können nach Zustimmung der Versammlung auch mit mehreren Kandidaten auf einer gemeinsamen Liste erfolgen (z.B. Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung der DWJ).

Mehrheiten und Wahlmodus regelt die Jugendordnung.

i) Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung regelt die Jugendordnung.

Stimmberechtigte können aus dem verbandlichen Bereich (Jugendgruppen, Gremienmitglieder) oder dem **Fachbereich Freizeiten und Touren** (Tourenleiter, Freizeitteamer, freie Mitarbeiter) kommen.

Nur Ortsgruppen, die auf dem letzten Jahresberichtsbogen eine aktive Jugendarbeit gemeldet haben, können stimmberechtigte Delegierte entsenden. Über die Zulassung von Delegierten aus Ortsgruppen, die nach Abgabe des letzten Jahresberichts bogens ihre Jugendarbeit begonnen haben, entscheidet die Versammlung per Beschluss.

Stimmberechtigt kann nur sein, wer namentlich als Jugendmitarbeiter der Jugendgeschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor der Versammlung gemeldet ist. Nachgemeldeten Delegierten kann die Versammlung das Stimmrecht erteilen.

Die Anzahl der Delegierten des **Fachbereichs Freizeiten und Touren** bei der Jugendverbandsversammlung ergibt sich aus den Teilnehmertagen (TNT) des Jugendprogramms im abgelaufenen Kalenderjahr (laut Jugendordnung ein Delegierter je 250 TNT, maximal sieben, Jugendordnung §6c).

Dabei gilt ein TNT als die Teilnahme eines Kindes, Jugendlichen **oder jungen Erwachsenen (bis 27 Jahre)** an einer Veranstaltung des Jugendprogramms an einem Kalendertag mit über 5 Stunden Programm.¹

j) Protokoll

Das Protokoll einer Versammlung muss enthalten:

- Tagesordnung
- Anwesenheitsliste mit Angabe der Stimmberechtigung
- Anträge und Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen, Wahlergebnisse
- Alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen

Das Protokoll wird an alle Jugendmitarbeiter der betreffenden Ebene verschickt, deren Funktion und Anschrift zum Zeitpunkt des Protokollversandes der Jugendgeschäftsstelle vorliegen. Das Protokoll der Jugendverbandsversammlung zudem an: das Präsidium des SWV, die Geschäftsstelle des SWV, ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Wanderjugend (DWJ) Baden-Württemberg, die Bundesgeschäftsstelle der DWJ.

Protokolle der Jugendbezirksversammlungen müssen der Jugendgeschäftsstelle zugehen.

Versand und Frist der Annahme des Protokolls regelt die Jugendordnung (§6a)

§3 Änderung

Änderung dieser Geschäftsordnung im Rahmen der Bestimmungen der Jugendordnung sind durch die Jugendverbandsversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit möglich.

§4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Jugendverbandsversammlung vom 21.03.2010 in Kraft.

Änderungen wurden durch das gleiche Gremium beschlossen und eingefügt:

1. Am 14.03.2014: Umbenennung des ehemals „Offenen Bereichs“ in den „Fachbereich „Freizeiten und Touren“.
2. Am 28.02.2016: Änderung des Stimmschlüssels § 2i Abs. 5 durch Hinzufügen der Zielgruppe „Junge Erwachsene“ (bis 27 Jahre).
3. Am 16.03.2018: Änderung des Protokollversandes § 2j Abs. 2 durch entfernen der Klausel „per Briefpost“
4. Am 16.03.2018: Änderung des Einladungsversandes § 2a Abs. 1 durch entfernen der Klausel „per Briefpost“

¹ Beispiel: 10 Kinder bei Tageswanderung = 10 TNT oder 50 Kinder in zehntägigem Zeltlager = 500 TNT